

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachdem nun zu den bisherigen Bus-Schülern nächste Woche noch einmal einige hinzukommen werden, möchte ich Sie über Folgendes informieren:

1. Abstandsregelung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

Eine Verpflichtung, im ÖPNV den Mindestabstand von 1,5 m o.ä. einzuhalten, besteht nicht. Es besteht lt. § 1 der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) generell in allen Bereichen ein allgemeines Abstandsgebot, das heißt, wo immer es möglich ist, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

§ 8 der 4. BayIfSMV trifft dann eine Aussage zum ÖPNV. Hier ist nur geregelt, dass bei Nutzung von Verkehrsmitteln des ÖPNV (also Züge, U-/S- und Straßenbahnen, Busse) sowie den hierzu gehörenden Einrichtungen (also Haltestellen, Bahnhöfen usw.) Maskenpflicht besteht. Eine verpflichtende Abstandsregelung wird nicht getroffen.

Bisher ist es den Verkehrsunternehmen sehr gut gelungen, den Fahrgästen die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen, z. B. durch den Einsatz der regulären, großen Busse (obwohl in der ersten Zeit oft nur 5 bis 15 Schüler je Bus befördert wurden) oder aber durch den Einsatz aller Verstärkerbusse, die auch sonst, im „Normalfall“, im Einsatz waren.

Allerdings wird der Mindestabstand mit zunehmenden Fahrgastzahlen nicht immer gewährleistet werden können. Denn ein garantierter Mindestabstand von 1,5 m in den Bussen würde große Probleme mit sich bringen. Im „Normalfall“ sind bei uns im Bereich ca. 90 Busse am Morgen im Einsatz. Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass die Unternehmer zwischen 3 und 5 Mal so viele Busse bräuchten, um den Mindestabstand zu garantieren, je nachdem, wie die einzelnen Linien ausgelastet sind und wie viele Schüler gleichzeitig zum Unterricht an die Schulen fahren würden.

So viele Busse – und vor allem Busfahrer! – stehen den Unternehmen aber nicht zur Verfügung. Der Anteil der Busse bzw. Fahrer, die jetzt nicht im Reiseverkehr unterwegs sind und im Linienverkehr eingesetzt werden könnten, ist im Verhältnis der Busse und Fahrer, die bei einer Mindestabstandspflicht im ÖPNV notwendig wäre, verschwindend gering.

Wenn also der Unterricht in der Form wieder aufgenommen werden soll, wie es momentan der Sachstand ist, gehen wir davon aus, dass auf vielen Linien der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei manchen Bussen, die vielleicht bisher nicht so ausgelastet waren, ist die Einhaltung des Mindestabstands ggf. weiterhin möglich.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Übrigen eine Aussage zum Mindestabstand im ÖPNV getroffen. In einem Schreiben des Amtschefs des Ministeriums heißt es, dass es aus fachlicher Sicht des Infektionsschutzes für zulässig erachtet wird, sowohl im ÖPNV als auch im freigestellten Schülerverkehr (Schulbusse etc.) bei bestehender Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom zwingenden Einhalten der Abstandsregelung abzusehen. Diese Verpflichtung besteht für den ÖPNV gem. § 8 der 4. BayIfSMV und wird nach unserer Kenntnis auch weiter fortbestehen.

Die Unternehmen bzw. die Fahrer sind angehalten, noch stärker als früher auf eine homogene Verteilung der Fahrgäste zu achten, sofern mehrere Busse auf einer Linie

unterwegs sind. Auch ein Verweis auf die Nutzung der Bahn wäre für die eine oder andere Linie eine Möglichkeit, Kapazitäten in den Bussen zu schaffen.

Wir sehen natürlich auch die Schwierigkeit beim ggf. fehlenden Mindestabstand im ÖPNV, während in den Schulen alles getan wird, den Schülern diesen Abstand zu ermöglichen. Allerdings sind uns zum großen Teil die Hände gebunden, wie Sie an den obigen Ausführungen sehen. Selbstverständlich werden wir aber trotzdem versuchen, mit den Unternehmen eine Lösung zu finden, wenn es auf manchen Linien zu sehr großen Engpässen kommt.

2. Mundschutzpflicht für Busfahrer?

Fahrerinnen und Fahrer im ÖPNV sind von der Maskenpflicht ausgenommen. In der 4. BayIfSMV ist geregelt, dass Personen ab dem siebten Lebensjahr bei der Nutzung des ÖPNV's eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Fahrerinnen und Fahrer sind hier zwar nicht explizit von der Pflicht ausgenommen, aber im Umkehrschluss ist dies so, denn die Verordnung spricht nur von der „Nutzung“ des ÖPNV's.

Außerdem hat Frau Verkehrsministerin Schreyer dies in einer Information zur Mund-Nasen-Bedeckung vom 22.04.2020 klargestellt:

▪ **Wer muss eine Bedeckung tragen?**

Die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gilt gleichermaßen für Kunden und Personal im Einzelhandel beziehungsweise für Fahrgäste im ÖPNV mit Ausnahme der Fahrerinnen und Fahrer. Auch Kinder ab dem siebten Lebensjahr sind von der Pflicht erfasst.

Bei nahezu allen Bussen im Landkreis ist der Einstieg in der vorderen Türe gesperrt und der Bereich hinter dem Fahrer ist abgetrennt. Entweder durch Plexiglas, Folien, Bändern oder ähnlichem. Oder aber die Fahrgäste werden darauf hingewiesen, wenn sie zu weit vorne Platz nehmen. Die Fahrerinnen und Fahrer kommen so nicht in Kontakt mit Fahrgästen. Somit sind sie und auch die Fahrgäste vor Ansteckung geschützt.

Fahrerinnen und Fahrer können selbstverständlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und viele im Landkreis machen dies auch, schon allein deswegen, weil sie sich ihrer Vorbildrolle bewusst sind. Es muss nur sichergestellt werden, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Sicht auf Straße, Rück-, Außenspiegel usw. nicht beeinträchtigt wird (Größe der Maske, nicht anlaufende Brillengläser etc.). Eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gibt es wie gesagt für die Fahrerinnen und Fahrer im ÖPNV aber nicht.

Noch ein Hinweis: nicht alle Busse, die man auf den Straßen sieht, sind im Linienverkehr unterwegs. Manches sind sog. Leerfahrten, bei denen keine Fahrgäste befördert werden; hier werden die Fahrerinnen und Fahrer wohl stets die Bedeckung abnehmen.